

Assignment im Studiengang STG-W Wirtschaftsinformatik Stuttgart

Kurs: STG-WWI2019D 1. Semester

Recht / Vertrags- und Schuldrecht

Lehrbeauftragter: Jürgen Schneider

Die Unmöglichkeit

Voraussetzungen und Folgen

Eingereicht von

Kyle Christopher Henselmann

Mühlstr. 78/1

71083 Herrenberg

Herrenberg, 12.12.2021

Inhaltsverzeichnis:

П

- Einleitung		S.3
- Arten der Unmöglichkeit nach §275		
	0 – Einleitung	S.4
	1 - Faktische Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)	S.5
	 a) Allgemeines b) Voraussetzung c) Folgen d) Fallbeispie i - Tatsächliche Unmöglichkeit ii - Rechtliche Unmöglichkeit 2 - Praktische Unmöglichkeit (§ 275 II BGB 	S.7
	 a) Allgemeines b) Voraussetzung c) Folgen d) Fallbeispiel i - Abgrenzung zu Fällen des § 313 ii - Eine "echte" Anwendung von §275 II 3 - Persönliche Unmöglichkeit (§ 275 III BGB) 	S.9
	 a) Allgemeines b) Voraussetzung c) Folgen d) Fallbeispiel i - Tierversuche in Kosmetik ii - Sonderform 	

Abkürzungsverzeichnis

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

SAT Schuldrecht Allgemeiner Teil

Eink. Einkauf

VK-Preis Verkaufspreis

Stk. Stück

I. Einleitung

"Ultra posse nemo obligatur"1

Unmögliches zu leisten ist niemand verpflichtet. Ein Rechtsgrundsatz aus dem alten Rom, der - frei übersetzt – bedeutet:

Niemand ist verpflichtet, etwas zu leisten, das seine Kraft übersteigt.²

Eine andere lateinische Redewendung führt dies noch weiter aus "Ad impossibilia nemo tenetur" ³ - zu Unmöglichem kann keiner verpflichtet werden.

Schon im alten Rom war man sich bewusst, dass es Umstände gibt, unter denen ein Vertrag oder einen Tat nicht möglich ist, und auch niemand dazu verpflichtet werden kann, dieses Unmögliche zu leisten.

Doch wie sieht es in der aktuellen Deutschen Rechtsprechung aus?

Aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehen Rechte und Pflichten. Doch was ist wenn der Vertrag nicht erfüllt werden kann? Was passiert wenn einem Händler das verkaufte Produkt gestohlen wird? Oder wenn ein Handwerker beauftragt wird, ein Haus abzureißen, welches bereits abgerissen ist? Oder wenn ein Fitnessstudio Geld von seinen Mitgliedern verlangt, obwohl es aufgrund der Corona-Auflagen für die Kunden nicht möglich war, die Leistungen in Anspruch zu nehmen, für die sie bezahlt haben?

Das Schuldrecht hat hierfür den § 275 BGB⁴, "Ausschluss der Leistungspflicht": Die Norm behandelt die Fälle, in denen eine Leistung unmöglich (§275 I) oder nicht zumutbar ist (§ 275 II 1, III) und befreit den Gläubiger von seiner Leistungspflicht.⁵ Der §275 BGB regelt also die faktische und praktische Unmöglichkeit.

¹ aus Google's Oxford Languages

² https://www.proverbia-iuris.de/ultra-posse-nemo-obligatur/ 04.12.2021

³ Nikolaus Benke, Franz-Stefan Meissel: *Juristenlatein. 2800 lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache übersetzt und erläutert.* 3. Auflage, MANZ'sche, Wien 2009, S. 187

⁴ Alle genannten Normen ohne Gesetzangabe entstammen dem BGB.

⁵ Val. BGB §275

II. Arten der Unmöglichkeit nach §275

0. Einleitung

Der §275 BGB beinhaltet vier Absätze, wovon der vierte die Rechte des Gläubigers regelt und die ersten drei die Arten der Unmöglichkeit aufführt. Zur Vereinfachung der Sprache kann man bei:

- §275 I von der "Faktische Unmöglichkeit" Sprechen, also ein Fall in dem die Leistung ausgeschlossen ist, da sie für den Schuldner oder jedermann unmöglich ist.
- § 275 II von der "Praktischen Unmöglichkeit" sprechen, also einem Umstand, der theoretisch möglich wäre, aber praktisch aufgrund der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht.
- § 275 III von der "Persönlichen Unmöglichkeit" sprechen, also wenn der Schuldner die Leistung persönlich zu erbringen hat, dies aber verweigert, weil seiner Leistungen Hindernisse entgegenstehen, die ihm unter Beachtung des Leistungsinteresse des Gläubiger nicht zugemutet werden können⁷

⁶ Oder auch als "echte Unmöglichkeit Bekannte"

⁷ vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/6040, 2001, S.126ff

1. faktische Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)

a) Allgemeines

Die **faktische Unmöglichkeit** nach § 275 I BGB erfasst solche Fälle, in denen eine Erbringung der Leistung absolut nicht möglich ist, und der Schuldner die Leistungspflicht nicht erfüllen könnte, selbst wenn er dies wollte. Erfasst ist hier nur die dauernde Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges. Der Leistungsanspruch erlischt ipso iure⁸

b) Voraussetzung

Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit von §275 I BGB, ist ein Vorhandensein einer Tatsächlichen⁹ Unmöglichkeit (die Leistung verstößt gegen Naturgesetze) oder wenn eine Rechtliche Unmöglichkeit vorliegt.¹⁰

c) Folgen

Sollte die Voraussetzung gegeben sein, erlischt der Erfüllungsanspruch gemäß §275 I, der Gläubiger behält gemäß §275 IV sein Recht auf Schadensersatz nach §280 ff. und §311a II. Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, dass er die Leistung nach § 275 I bis III nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger die Herausgabe des als Ersatz empfangenen verlangen oder die Abtretung des Ersatzanspruchs fordern. Dies wird in der Fachterminologie als Surrogat bezeichnet.

⁸ vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/6040, 2001, S.129

⁹ Oder objektiven

¹⁰ Stemler, Patrick, Übersicht zur Unmöglichkeit nach § 275 BGB, https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/ZIV001/Stemler/UEbersicht_zur_Unmoeglichkeit_nach_275_BGB.pdf, 24.11.2021, S.2

d) Fallbeispiel

Der Tierhändler T betreibt eine große Tierhandlung in Berlin Zoo. Er ist in gesamt Berlin dafür bekannt, auch seltene Tiere auf Bestellung zu besorgen.

i. Fall Tatsächliche Unmöglichkeit

Fall:

Der Kunde K bestellt bei T eine "Boa Magistra". T stimmt diesem Geschäft zu und setzt einen entsprechenden Vertrag auf. Nach 3 Monaten stellt sich heraus, es gibt kein Tier namens "Boa Magistra". T möchte nun den Vertrag mit der Begründung der Tatsächlichen Unmöglichkeit auflösen. K, der bereits einen Käfig für einen Schlange gekauft hat, möchte nun die Kosten für diesen ersetzt bekommen.

Rechtslage:

T ist von seiner Leistungspflicht gemäß §275 I BGB befreit. K ist gemäß § 326 I 1 von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, ebenfalls befreit. Gemäß §311a steht eine anfängliche Unmöglichkeit der Wirksamkeit des Vertrags aber nicht entgegen. Aufgrund der Unmöglichkeit ist T gemäß §§ 283 1, 280 I dazu verpflichtet, K den durch die Unmöglichkeit entstandenen Schaden zu ersetzen.

ii. Rechtliche Unmöglichkeit

Fall:

Der Kunde K möchte von T einen Weißen Tiger kaufen. T stimmt diesem zu und bemerkt erst nach Vertragsabschluss, dass Weiße Tiger gemäß Tierschutzgesetz nicht verkauft werden dürfen. K möchte nun Schadensersatz für den Tigerkäfig, den er gebaut hat.

Rechtslage:

Die Rechtliche Unmöglichkeit ist erst einmal außen vor zu lassen, da es sich hier um ein sittenwidriges Geschäft nach §138 BGB handelt.

Eine andere Rechtslage läge vor, wenn T an K ein Tier verkauft hätte, bei dem der Verkauft nicht vom Tierschutzgesetz verboten ist, aber T nicht im Besitz eines entsprechenden Tieres ist. Bsp: T verkauft K, das Pferd Jolly Jumper welches sich im Eigentum und Besitz von Lucky Luke befindet und welcher sich weigert das Pferd zu verkaufen. Dann wäre T von seiner Leistungspflicht gemäß §275 I BGB befreit, ist jedoch gemäß §8 283 1, 280 I verpflichtet Schadensersatz zu leisten, soweit er die Unmöglichkeit zu vertreten hat und ein solcher Schaden überhaupt eingetreten ist.

2. Praktische Unmöglichkeit (§ 275 II BGB)

a) Allgemeines

Ist die Leistung zwar theoretisch noch möglich, aber dem Schuldner nicht zumutbar, so kann dieser vom Leistungsverweigerungsrecht des § 275 II Gebrauch machen. Diesen Fall bezeichnet man auch als den Fall der **praktischen Unmöglichkeit**. Im Vergleich zu der **faktischen Unmöglichkeit** ist hier unbedingt zu beachten, dass im Rahmen des § 275 II BGB eine **Einrede**¹¹ erforderlich ist. Ein *ipso iure* liegt hier also nicht vor. Solange diese **Einrede** nicht erhoben wird, gelten für den Gläubiger die Rechtsbehelfen für die Verzögerung der Leistung¹³.

b) Voraussetzung

Die wichtigste Voraussetzung für eine Anwendung von §275 II ist die sogenannte **Einrede** - die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts, die aktiv von Seiten des Schuldners ausgeübt werden muss. Ferner muss für das Bestehen des Leistungsverweigerungsrechts ein grobes Missverhältnis zwischen dem Inhalt des Schuldverhältnisses und dem Leistungsinteresse des Gläubigers bestehen.¹⁴ Als Maßstab ist nur die Höhe des Leistungsinteresse des Gläubigers zu nutzen, nicht

¹¹ Einrede = Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts

¹² vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/6040, 2001, S.129ff

^{13 §§ 280,}I,III, 281 bzw. 323

¹⁴ Stemler, Patrick, Übersicht zur Unmöglichkeit nach § 275 BGB, https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/ZIV001/Stemler/UEbersicht_zur_Unmoeglichkeit_nach_275_BGB.pdf, 24.11.2021, S.3

aber die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Schuldners.¹⁵ Als weitere Voraussetzung gilt, dass der Schuldner dieses grobe Missverhältnis nicht zu vertreten hat.

Als bekanntes Schulbeispiel hierfür ist ein in den See gefallener Ring, der geborgen werden kann, die Bergungskosten jedoch zu hoch wären.¹⁶

c) Folgen

Bei einer erfolgreichen Anwendungen von §275 II treten die selben folgen wie bei §275 I ein.

d) Fallbeispiel

i. Abgrenzung zu Fällen des § 313

Die Firma DHBW-IT D ist ein Computerhersteller für den Kunden K, mit welchem er einen Kaufvertrag zur Lieferung von 1000 Halbleitern zum Preis von 100 Euro pro Stück abgeschlossen hat. D bezieht seine Halbleiter von der Firma H, die diese herstellt. D kalkuliert für den Einkauf 50€/Stk.. Aufgrund einer internationalen Pandemie verteuert sich der Einkauf jedoch auf 400€/Stk., was bedeutet, dass D 350€/Stk. Verlust fahren würde. D möchte nun den Vertrag mit K kündigen, oder zumindest anpassen, da es aus ihrer Sicht ein grobes Missverhältnis zu dem Leistungsinteressen K´s gibt.

Rechtslage:

Fälle der Preissteigerung auf dem Beschaffungsmarkt, bei denen das Gläubigerinteresse mit der Preissteigerung mit ansteigt, werden von § 275 II nicht erfasst¹⁷. Ein Anspruch auf Vertragsanpassung könnte sich in diesem Fall höchstens aus § 313 I ableiten. Ebenfalls nur unter § 313 I fallen Fälle, in denen der Erfüllungszwang aus anderen Gründen als dem seiner extremen "Ineffizienz" unzumutbar erscheint (Existenzbedrohung oder Ähnliches).

¹⁵ BAG NZA 2005, 118

¹⁶ Beispiel nach Heck, Grundriss des Schuldrechts,§ 28

¹⁷ MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, BGB § 275 Rn. 21

ii. Eine "echte" Anwendung von §275 II

Der Vermieter V vermietet an den Mieter M eine Wohnung in einem Stuttgarter Altbau. M stört seit langem der starke muffige Geruch, der ihm jedesmal beim Betreten des Kellers entgegenschlägt. Er bittet V nach §535 seiner Instandhaltungspflicht nachzukommen. V erwidert, dass die Beseitigung des muffigen Geruchs - der nicht giftig oder gesundheitsschädigend ist, sondern lediglich schlecht riecht - ihn über 500.000€ Kosten würde und beruft sich auf §275 II, da es sich nach seinem Verständnis um ein krasses Missverhältnis handelt.

Rechtslage:

Die Kosten des Schuldners V stehen hier in einem krassen Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubiger, daher ist §275 II anwendbar.¹⁸

3. Persönliche Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)

a) Allgemeines

§ 275 III BGB ist eine weitere Möglichkeit der Leistungsverweigerung seitens des Schuldners. Diese kann er anwenden, wenn er eine persönliche Leistungspflicht hat, deren Erbringung für ihn persönlich nicht zumutbar ist. Man spricht hierbei auch von der **Persönlichen Unmöglichkeit.** Zu beachten ist im Rahmen des § 275 III BGB; dass es sich hier wie beim §275 II um eine **Einrede** handelt.¹⁹ Die Anwendung von §275 III ist jedoch sehr selten.

¹⁹ Einrede = Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts

¹⁸ BGH NJW 2005. 3284

b) Voraussetzung

Grundvoraussetzung für die Geltendmachung von §275 III ist eine persönliche Leistungspflicht Dies ist vor allem bei Dienst- und Arbeitsverträgen gegeben. Besteht keine Pflicht zur persönlichen Leistung, so kann die Leistung nicht nach § 275 III verweigert werden.²⁰ Erforderlich ist die Unzumutbarkeit der Erbringung der Leistung des Schuldners unter Abwägung mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers.²¹ ²²

Schulbeispiel ist hierbei der Fall der Sängerin, die ihren Auftritt verweigert, um sich um ihr lebensgefährlich erkranktes Kind zu kümmern.

c) Folgen

Bei einer erfolgreichen Anwendungen von §275 III treten die selben Folgen wie bei §275 I ein. Zusätzlich kann auch ein Eingriff in das Arbeitsverhältnis erfolgen.

d) Fallbeispiel

i. Tierversuche in Kosmetik

Pia P arbeitet seit 25 Jahren beim Kosmetikhersteller HK in der Entwicklung. Sie liebt ihren Job und geht ihm gerne nach. Als sie nach der Elternzeit wieder ins Unternehmen stößt, bemerkt sie, dass HK seit kurzem ihre Kosmetik an Tieren testet. Da dieser Prozess nicht ganz schmerzfrei für die Tiere ist, ist P - eine strenge Tierschützerin und Veganerin - entsetzt und will das Vertragsverhältnis kündigen. Ihr Chef ist der Meinung, dass P sich nicht so anstellen soll und weigert sich den Vertrag aufzulösen. Er bietet ihr an, sie im Personalwesen einzusetzen.

Rechtslage:

Generell muss sich P an die gesetzlichen Kündigungsfristen halten.

Da Tierversuche jedoch gesellschaftlich kritisch gesehen werden und teilweise sogar geächtet sind, ist eine Unzumutbarkeit für P gegeben. Aufgrund ihrer Ideale und Überzeugungen wäre die Anwendung von §275 III gegeben. P könnte jedoch nur ihre Arbeit in der Entwicklung verweigern, nicht aber die Stelle im Personalwesen.

ii. Sonderform

Der Domainanbieter A verkauft eine Domain an die Firma B. Durch einen Fehler im System verkauft A dieselbe Domain an die Firma C und trägt sie sofort ein. Als A seinen Fehler am nächsten Morgen bemerkt, will er den Vertrag mit B aufgrund von §275 I kündigen.

²⁰ Möglich wären die Anwendung von §242 §313

²¹ vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/6040, 2001, S.130

²² Stemler, Patrick, Übersicht zur Unmöglichkeit nach § 275 BGB, https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/ZIV001/Stemler/UEbersicht_zur_Unmoeglichkeit_nach_275_BGB.pdf, 24.11.2021, S.4

Rechtslage:

Eine Kündigung des Vertrags ist nicht nach §275 I möglich, da es A möglich ist B, als Besitzer der Domain einzutragen. Die Eintragung von B würde aber C die Möglichkeit ihrerseits auf Eintragung zu klagen. Auch hier wäre §275 I nicht anwendbar. Wodurch A wieder die Möglichkeit auf eine Klage bekommt. In diesem Fall würde sich also ein juristischer Teufelskreis entwickeln. Da auch §275 II oder §275 III nicht in Reinform angewendet werden können. Hier kann aber der Rechtsgrundsatz des "Wer zuerst kommt mahlt zuerst" angewendet werden. Da B zuerst den Vertrag abgeschlossen hat, erhält er die Domain-Eintragung. Durch ein BGH Urteil kann A nun mit der Begründung von §275 III der Unzumutbarkeit den Vertrag mit C auflösen²³.

IV. Literaturverzeichnis

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/6040, 2001

Stemler, Patrick, Übersicht zur Unmöglichkeit nach § 275 BGB, https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/ZIV001/Stemler/UEbersicht_zur_Unmoeglichkeit_nach_275_B
GB.pdf, 24.11.2021

Lorzen, Stephan, NJW, 1417 2003 Looschelders, Dirk, SAT, 18. Auflagen, 2020

V. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie die aus fremden Quellen direkt oder indirekt

übernommenen Stellen/Gedanken als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit wurde noch keiner anderen Prüfungskommission in dieser oder einer ähnlichen Form vorgelegt. Sie wurde bisher auch nicht veröffentlicht.

Herrenberg, 12.12.2021

Kyle Henselmann

²³ BGH, Urteil 25.10.202 - VII ZR 146/11; NJW 2013,152=BGHZ 195,195